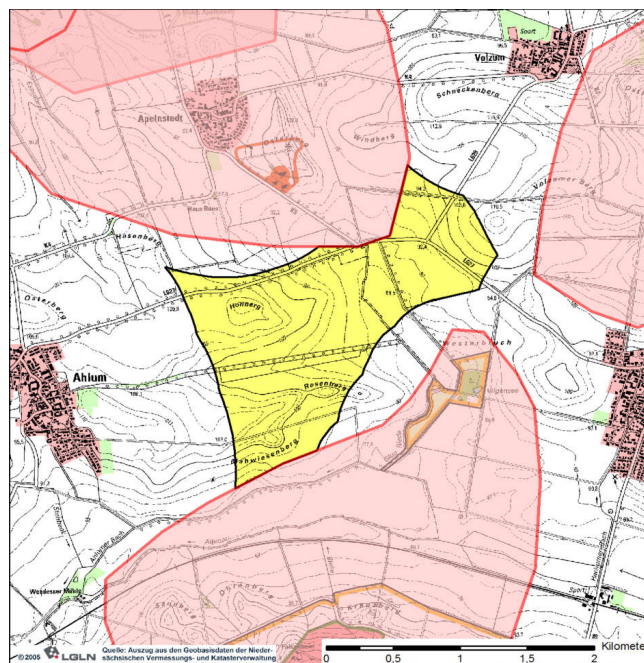

Information zu einigen
vom RGB nicht berücksichtigten Belangen
im Zusammenhang mit dem
Regionalen Raumordnungsprogramm 2008
1. Änderung
Vorranggebiet für Windenergie WF-Ahlum 01



Dieses Dokument stellt eine Ergänzung zur entsprechenden Präsentation dar.

VOM RGB ALS „WESENTLICHER“ BELANG EINGESTUFT

Die zu dieser Kategorie gehörenden Einwendungen sind in der Abwägungsunterlage (Erörterungsdokument) grau markiert. Für das Gebiet Ahlum 01 hat der RGB zwei wesentliche Belange identifiziert, die nachfolgend behandelt werden.

I. Abstand zu Rotmilanhorsten am Vilgensee

Im Erörterungsdokument findet sich auf Seite 3.885, Zeile Nr. 10.394 der folgende Eintrag:

Z10394	WF Wollenbüttel Ahlum 01	6.2 Alternativenvergleich	Teilweise folgen
ID 8531		Für Salzdahlum 01 wurde eine avifaunistische Übersichtskartierung für Rot- und Schwarzmilane von Biodata durchgeführt, die zu folgender Bewertung führt:	Dass im Falle von Salzdahlum anders als bei Ahlum Brutreviere und nicht pauschale Schutzabstände zu bekannten Brutplätzen planungsrelevanter Arten in Ansatz gebracht werden, geht auf die Tatsache zurück, dass diese Daten lediglich für die Potenzialfläche Salzdahlum vorlagen. Anders als im Falle von Salzdahlum wurde im Bereich Ahlum die vorhandene Datenlage als ausreichend erachtet, um eine adäquate Bewertung vornehmen zu können. Der Regionalverband erkennt jedoch an, dass der Vergleich der Potenzialflächen auf Basis von nach unterschiedlichen Methoden erhobenen Daten zur Avifauna beim Außenstehenden Fragen aufwerfen kann. Unter anderem aus diesem Grund hat der Regionalverband beide Potenzialflächen im Jahr 2014 einer Nachkartierung durch das Büro Biodata unterzogen, sodass nun für beide Potenzialflächen Brutreviere und gleichermaßen aktuelle Daten vorliegen. Der Alternativenvergleich wird auf dieser Grundlage überarbeitet. Die Ergebnisse der Nachkartierung bestätigen indes die bisherige Einschätzung eines deutlich
(1 - 49/112)		Die avifaunistische Übersichtskartierung hat insbesondere für die mittlere und östliche Teilfläche eine außerordentliche Bedeutung für windkraftempfindliche Greifvogelarten ergeben. Von Rautheim im Norden bis nach Apelnstedt im Süden wurde entlang der Wabe-Niederung ein ausgedehntes Brutrevier mit Nachweisen von je zwei Brutpaaren des Rot- und Schwarzmilans festgestellt und abgegrenzt. Dieses Revier, innerhalb dessen eine signifikant erhöhte Flugfrequenz der Tiere zu erwarten ist, überschneidet sich mit 80 % der gesamten Potenzialfläche. In diesem Bereich ist mit einem äußerst hohen Konfliktpotenzial durch ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko zu rechnen.	
Stand: 15.01.2018			Seite 3885

Zelle ID Nummer	Gebietsblatt	Stellungnahme bzw. Einzelbelang	Abwägung	Bezüge
Beteiligtennummer	Datum der Stellungnahme	Einwendungsgeber		
29.7473	22.01.2014	Privater Einwender		
größeren Konfliktpotenzials im Bereich Salzdahlum. Das Gebiet Salzdahlum 01 wird bewertet als "außerordentliche Bedeutung für windkraftempfindliche Greifvogelarten". Zu mindestens dem gleichen Schluss hätte der ZGB jedoch auch für die Potenzialfläche Ahlum 01 kommen müssen. Des Weiteren werden nicht wie bei Ahlum 01 nur z.B. 1.000 m Schutzabstände zu Nistplätzen dargestellt und teilweise unterschritten, sondern bei Salzdahlum 01 weitere Kriterien, wie z.B. "ein ausgedehntes Brutrevier" und "eine signifikant erhöhte Flugfrequenz der Tiere zu erwarten ist", angesetzt.				

In der Bewertung bezieht sich der RGB ausschließlich auf das Ergebnis der Nachkartierung aus 2014. Zum Zeitpunkt der Nachkartierung nistete ein Bussard am Vilgensee.

Dennoch konstatiert der RGB: „Die Ergebnisse der Nachkartierung bestätigen indes die bisherige Einschätzung eines deutlich größeren Konfliktpotenzials im Bereich Salzdahlum.“

Das bedeutet im Umkehrschluss aber, dass auch bei Ahlum 01 ein Konfliktpotenzial besteht.

Bei einer Erörterung mit politischen Vertretern der Samtgemeinde Sickte **im April 2016** in den Räumen des damaligen ZGB wurde **von Frau Hahn versichert, dass nachgewiesene Standorte des Rotmilan am Vilgensee berücksichtigt werden würden.**

Der RGB wurde daraufhin vereinbarungsgemäß mit Fotomaterial incl. Koordinaten von Rotmilanhorsten am Vilgensee aus den Jahren 2013, 2015 und 2016 versorgt (siehe auch Seite 5.658,

Zeile 16.032), **die jeweils mehrere dort besetzte Rotmilannester belegen**. Die Dokumentation beinhaltet auch eine Bestätigung des NABU, dass es sich bei den abgebildeten Vögeln tatsächlich um Rotmilane handelt.

Dieses Material wird in Zeile 16.032 als Abwägung mit "Teilweise folgen" bewertet ("[...] legt nahe, dass [...]).

Im übrigen wurden auch in 2017 wieder drei besetzte Rotmilannester beobachtet und auf einer Karte verortet, diesmal leider ohne Fotos. Diese Übersicht wurde dem RGB (Frau Hahn und Herrn Thom) informativ zur Verfügung gestellt, da die Frist für Stellungnahmen längst abgelaufen war.

In 2018 hat der RGB eine weitere Kartierung für das Gebiet des Vilgensees durchführen lassen, und insoweit auf die Einwände / Informationen reagiert.

Dieses Mal wurde – im Gegensatz zu 2014 – auch das Vorkommen von Rotmilanen bestätigt.

Zu einem anderen Zuschnitt von AHLUM 01 hat das allerdings nicht geführt.

Dass keine Bruten festgestellt werden konnten wird mit möglichen Folgen der Stürme aus dem Winter 2017 / 2018 begründet. **Gleichwohl wird das Gebiet vom Gutachter als „nach wie vor sehr gut für Bruten von Rot- und Schwarzmilanen geeignet“ bewertet.**

Warum also weigert der RGB sich nach wie vor, dem gefährdeten Rotmilan den notwendigen Schutz zu gewähren?

Bemerkenswert ist auch, dass der RGB es offensichtlich nicht für wesentlich hält, wenn in ablehnenden Abwägungen sinnngemäße Begründungen wie "Würde diesem Belang gefolgt werden, könnte keine Vorrangfläche für Windenergie ausgewiesen werden" auftauchen. So z.B. auf Seite 345, Zeile 884 zum Belang "Rotmilan" (dort wird ebenfalls auf das erwähnte Fotomaterial verwiesen).

Hier der Ausschnitt aus der Bewertung des RGB:

Es ist jedoch nicht mit Sicherheit zu beurteilen, ob es sich um eine Neuansiedlung oder vielmehr einen Wechselhorst handelt. Eine kumulative Berücksichtigung von Wechselhorsten ist nach Auffassung des Regionalverbandes jedoch nicht sachgerecht und würde in einem derart dicht vom Rotmilan besiedelten Raum wie dem Großraum Braunschweig in letzter Konsequenz nach einigen Jahren dazu führen, dass nahezu das komplette Offenland aufgrund postulierter Konflikte mit dem Rotmilan nicht für die Windenergie nutzbar wäre, wobei eben die tatsächliche Verteilung und das tatsächliche Vorkommen von Brutpaaren zum Zeitpunkt der jeweiligen Planung nicht annähernd realitätsnah wiedergegeben wäre. Dieses Vorgehen wird der Privilegierung der Windenergienutzung im Außenbereich eindeutig nicht gerecht, sodass eine zusätzliche Berücksichtigung dieses Brutplatzes lediglich im Fall einer sicher nachgewiesenen Neuansiedlung vorzunehmen ist. Dies ist jedoch auch mit Blick auf die ohnehin große Dichte des Rotmilans im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Regionalverband ist sich der Tatsache bewusst, dass er aufgrund der natürlichen Dynamik der Besiedlung mit planungsrelevanten Tierarten zu jederzeit lediglich eine Momentaufnahme und damit mit Blick auf den vorausschauenden Charakter und die Geltungsdauer eines RROP auf eine unzureichende Abwägungsgrundlage zurückgreifen muss, somit auch eine erneute Kartierung des Gebiets keine verlässlichere Datengrundlage für die Planung ergeben würde.

Der RGB räumt damit indirekt ein, dass Rotmilane am Vilgensee nisten, er sieht sich lediglich nicht im Stande zu beurteilen ob es sich um Neuansiedlungen handelt oder nicht.

Im Übrigen ist **nicht nachvollziehbar, weshalb nur „Neuansiedlungen“ für eine Schutzzone relevant sein sollen** aber keine Wechselhorste.

Ist der RGB etwa der Ansicht, dass wiederkehrend besetzte Rotmilanhorste nicht geschützt werden müssen?

Die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie kommt in ihrem Dokument „Avifaunistischer Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen“ vom 30.08.2017 jedenfalls zu einer begründet anderen Erkenntnis. Auf Seite 14 und 15 ist dort zu lesen:

„Bei einigen Großvogelarten ist die Nutzung von Wechselhorsten eine übliche Verhaltensweise, insbesondere wenn es im Vorjahr zu einer erfolglosen Brut (beispielsweise infolge von Prädation) kam. Die alten Nester werden dann zeitweise nicht genutzt. Stattdessen werden neue Nester gebaut oder andere bestehenden Nester neu bezogen. Bei der artenschutzrechtlichen Bewertung dieser Verhaltensweise ist darauf zu achten, dass sich das Schutzregime des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht auf das „Nest“ an sich, sondern vielmehr auf dessen ökologische Funktionalität zum Erhalt des jeweiligen Brutvorkommens bezieht. Diese Funktionalität bezieht auch die genutzten Wechselhorste ein (RUNGE et al. 2009). Demzufolge sind alle betroffenen Horste entsprechend der Hinweise zum Schutz von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG der LANA (2009) auch bei Abwesenheit der Vögel ganzjährig geschützt. Dieser Schutz erlischt, wenn der Horst bzw. das Revier endgültig aufgegeben wurde. Aus fachlicher Sicht ist dies bei Milanen anzunehmen, wenn die betreffende Art innerhalb von drei (vgl. TLVwA 2016) sowie bei Störchen und Adlern innerhalb von fünf Brutperioden nicht mehr nachgewiesen werden konnte.

[...]

Für die Planungs- und Genehmigungspraxis ergibt sich daraus die Konsequenz, dass ein besetztes Revier in seiner ökologischen Funktionalität durch mehrere Horststandorte gekennzeichnet sein kann, die bei der Ersteinschätzung [...] zu berücksichtigen sind [...]. Sie dürfen erst außer Acht gelassen werden, wenn entsprechend der o. g. Hinweise anzunehmen ist, dass der Horst endgültig aufgegeben wurde oder eine Wiederbesetzung aufgrund tatsächlich eingetretener Umstände (Absturz des Horstes, Sturmwurf, Sänitärhiebe etc.) unmöglich ist [...].“

RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. Von: LOUIS, H. W., REICH, M., BERNOTAT, D., MAYER, F., DOHM, P., KÖSTERMEYER, H., SMIT-VIERGUTZ, J., SZEDER, K.).- Hannover, Marburg.

Weder in der „NLT Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“ noch in der „Fachkonvention Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (auch als „Helgoländer Papier“ bekannt) wird ein Ausschluss von Wechselhorsten vorgenommen, so wie der RGB es tut.

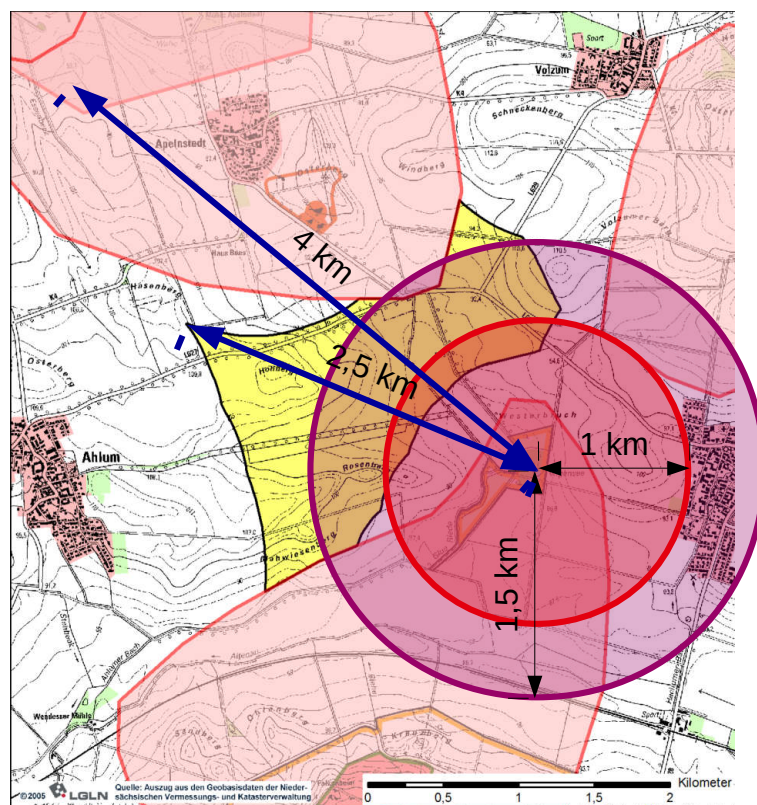
Auf welcher Grundlage gelangt der RGB also zu der Ansicht, von ihm als „Wechselhorst“ eingestufte Brutplätze nicht schützen zu müssen?

Es lässt sich aus den genannten Dokumenten auch nicht ableiten, dass – wie vom RGB geäußert – die Schutzzonen zwingend von einem geplanten WKA-Standort ausgehend beachtet werden müssen.

Eine derartige Vorgehensweise würde der Vergrämung geschützter Vogelarten Vorschub leisten und stünde im Widerspruch zum Schutzgedanken der Abstandsempfehlungen.

Hier entsteht in der Tat der Eindruck, dass „AHLUM 01“ unbedingt durchgesetzt werden soll, selbst wenn seltene und bedrohte Vogelarten dadurch gefährdet werden.

Denn wie aus den Abständen in der nachfolgenden Abbildung leicht ersichtlich ist, würde allein der erforderliche Schutzbereich um das Bruthabitat des Rotmilan (1.500 m um das Nest lt. NLT und „Helgoländer Papier“) bereits zu einer drastischen Verkleinerung der Potentialfläche führen. Wird der notwendige Schutzabstand für das Nahrungshabitat (4.000 m um das Nest lt. NLT und „Helgoländer Papier“) mit in die Betrachtung aufgenommen, ist das Gebiet Ahlum 01 erkennbar nicht als Vorranggebiet für WKA geeignet.



Schutzzonen für den Rotmilan um den Vilgensee

Abstände

1 km → Wie in 1. Offenlage des RROP

Auch Vertreter des Landkreises Wolfenbüttel haben am 13.02.2018 beim Erörterungstermin mit dem RGB in Wolfenbüttel gesagt, dass ein Radius von 1.000 m um einen Milan-Horst als unzureichend angesehen wird.

1,5 km (Schutz Bruthabitat) → Nach NLT-Papier und „Helgoländer Papier“

4 km (Schutz Nahrungshabitat) → Nach NLT-Papier und „Helgoländer Papier“

Die größte Entfernung zwischen Vilgensee und der Grenze des Vorranggebietes beträgt 2,5 km → Für jeden beantragten WKA-Standort ist eine Prüfung nötig.

II. Teilfläche nördlich der L627

Im Erörterungsdokument ist auf Seite 1.888, Zeile Nr. 4.564 zu lesen:

Z4564 ID 4860 (1 - 3/4)	WF Wolfenbüttel Ahlum 01	Im nordwestlichen Bereich ist eine Teilfläche herausgenommen worden, dies ist mir gänzlich unverständlich, da man hier durchaus eine niedrigere Anlage bauen kann, so dass die Anlage einen ausreichenden Abstand zur Landstraße hat.	Folgen Der Regionalverband sieht im nordwestlichen Bereich der Potenzialfläche (nördlich der Landesstraße L 627) durchaus eine Einschränkung der Nutzbarkeit. Die vorhandenen Einschränkungen schließen eine Windenergienutzung in diesem Bereich aber nicht gänzlich aus, so dass es der Regionalverband nicht für angemessen hält, die privilegierte Windenergienutzung auf den Flächen nördlich der Landesstraße bereits auf Ebene der Regionalplanung auszuschließen. Die Teilfläche wird in das Vorranggebiet Windenergienutzung einbezogen.
-------------------------------	--------------------------	---	---

Das bedeutet, dass die Entscheidung, ob eine WKA dort gebaut werden darf oder nicht, auf die zuständige Baugenehmigungsbehörde verlagert wird.

Bemerkenswert ist allerdings, dass der RGB bei verschiedenen Gelegenheiten sinngemäß folgendes gesagt hat: „**Für die Überprüfung, ob eine Potentialfläche die erforderliche Mindestgröße aufweist, wird ein Bereich von 100 m links und rechts einer Straße aus der Flächenberechnung heraus genommen.**“ So wurde u.a. auch der Entfall der Potentialfläche in Hillerse, der Gemeinde von Herrn Tanke, begründet (Arbeitsfehler beim RGB: Eine Straße und deren Abstandsflächen übersehen).

Wenn also ein Schutzabstand von 100 m links und rechts der Straßen für die Berechnung der Gesamtfläche relevant ist, weshalb entfällt diese Betrachtung dann, wenn die Gesamtfläche ausreichend groß ist?

Im konkreten Fall der Fläche **nördlich der L627 bis zur Einmündung der K5**, die in der 1. Offenlage heraus und in der 2. Offenlage wieder hinzu genommen wurde, **stellt sich die folgende Frage: Welche WKA soll dort wohl Platz haben, ohne die erforderlichen und teilweise auch schon obergerichtlich geforderten Abstände zur Straße zu unterschreiten?**

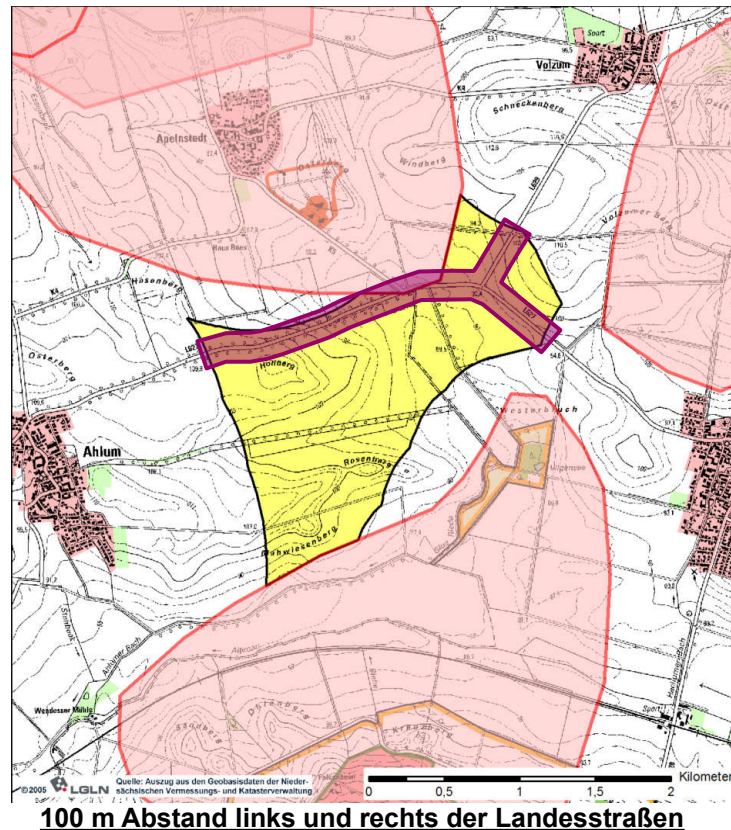
Das ist besonders schon deshalb zu fragen, weil der **maximale Abstand zur Straße in der nordwestlichen Spitze bei ca. 250 m und der minimale Abstand in Höhe der Gemeindegrenze Wolfenbüttel-Sickte bei ca. 50 m liegt**.

Auch wenn der RGB auf Seite 344, Zeile 883 zu der folgenden Beurteilung kommt, ist dennoch zweifelhaft, ob es derartig kleine WKA überhaupt noch am Markt gibt:

Der Plangeber hat sich dafür entschieden, auch derartig schmal ausgeprägte Potenzialflächen in die Vorranggebietskulisse miteinzubeziehen, um der Windenergie eine möglichst große Chance einzuräumen. Sowohl für die Fläche nördlich der L 627 als auch für vergleichbare Flächen kommt nach Auffassung des Plangebers trotz der bestehenden Abstandserfordernisse die Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht. Denkbar ist die Errichtung von Windenergieanlagen, die kleiner sind als die dem Plankonzept zugrundeliegende Musterwindenergieanlage und die daher geringeren Abstandserfordernissen unterliegen.

Weiterhin ist festzustellen, dass der **RGB behauptet, die Einzeichnung der oben erwähnten 100 m Abstände sei in den Planunterlagen aus Maßstabsgründen nicht möglich**. Gerade die „Karte 3: Potenzialflächenkulisse nach Umweltprüfung“ beweist aber das Gegenteil. Dort ist nämlich ein Maßstab verwendet worden, der die Darstellung von 100 m Abständen problemlos zulässt.

Die nachfolgende Abbildung, in der diese Abstände bereits mit einfachen Mitteln eingezeichnet werden konnten, **erbringt den entsprechenden Gegenbeweis**. Mit den Originaldaten und den beim RGB zweifellos vorhandenen Werkzeugen / Programmen dürfte es ungleich einfacher sein, derartige Flächen grafisch darzustellen.



Es ist auch zu hinterfragen, weshalb der RGB einen Abstand von nur 100 m ansetzt. Immerhin verweist der RGB in seinen eigenen Dokumenten mehrfach auf Musteranlagen von 200 m Höhe mit einem Rotordurchmesser von 100 m, die auch als marktüblich bezeichnet werden.

Jeder private Bauherr muss Abstände zu Nachbarhäusern einhalten, wodurch sicher gestellt wird, dass beim Umfallen einer Hauswand das Nachbargebäude nicht getroffen wird.

Für 200 m hohe WKA soll aber ein Abstand von 100 m zu Straßen ausreichend sein?

Die Abstandserfordernisse der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr werden damit jedenfalls nicht berücksichtigt. Dort wird im Zusammenhang mit der Standfestigkeit einer WKA der folgende Abstand gefordert: $1,5 \cdot (\text{Rotordurchmesser} + \text{Nabenhöhe})$

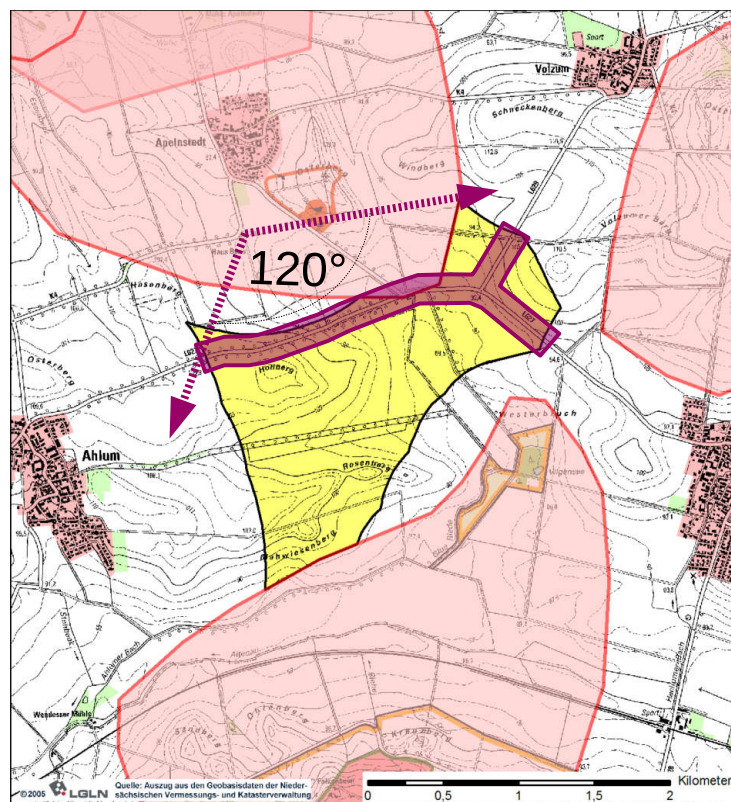
Für die vom RGB genannte Musteranlage bedeutet das bei 200 m Gesamthöhe, 100 m Rotordurchmesser und 150 m Nabenhöhe: Es sind mindestens 375 m Abstand zu Straßen erforderlich.

Unabhängig davon, welche Abstände zu Straßen berücksichtigt werden müssen, fällt auf, dass zumindest **für das Haus Bues an der K4 das 120°-Kriterium nicht beachtet** wird.

Zwar schreibt der RGB, dass dieses **120°-Kriterium genau für das Haus Bues vom ZGB anerkannt** wurde und durch spätere "Arrondierung" "korrigiert" werden soll. **Zu sehen ist davon in der 2. Offenlage aber nichts.**

Würde das **100m-Abstandskriterium mit dem 120°-Kriterium verknüpft** werden, dann könnte die **Fläche nördlich der L627** zwischen der westlichen Grenze des Vorranggebietes und der Einmündung der K5 eben **kein Vorranggebiet** sein, wie die nachfolgende Abbildung deutlich zeigt.

Das **entspräche** im Wesentlichen dem Zuschnitt dieses Teils des Vorranggebietes aus **der 1. Offenlage**.



**100 m Abstand links und rechts der Landesstraßen
verknüpft mit dem 120°-Kriterium für das Haus Bues**

Wann wurde das 120°-Kriterium eigentlich geprüft: Bevor oder nachdem die fragliche Fläche wieder hinzu genommen wurde?

Hat der RGB die Auswirkungen verschiedener Maßnahmen überhaupt abgeglichen?

Es stellt sich ferner die Frage, wie sich diese Fläche nördlich der L627 auf die errechnete Anzahl der möglichen WKA auswirkt. Wird hier eine kleine eher nicht nutzbare Fläche hinzugefügt, um schlicht die rechnerische Gesamtzahl möglicher WKA zu erhöhen?

VOM RGB NICHT ALS „WESENTLICHER“ BELANG EINGESTUFT

Die zu dieser Kategorie gehörenden Einwendungen sind in der Abwägungsunterlage (Erörterungsdokument) nicht markiert. Nachfolgend werden für das Gebiet Ahlum 01 vier weitere, vom RGB nicht als wesentlich identifizierte Themenkreise behandelt.

III. Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung reicht nicht für den Schattenwurf

Der RGB schreibt in seiner Abwägung auf Seite 350 zu Zeile 888 u.a.:

Die genannte Wahrnehmungsschwelle befindet sich nach Freund (1999) für mastartige Bauwerke bei ca. 1.300 m zum Standort. Somit gilt der im Beispiel angeführte Wert für eine 140 m hohe WEA auch für größere Anlagen.

Der RGB bezieht sich auf ein altes Dokument, in diesem Fall aus 1999, und lässt wesentlich neuere Erkenntnisse, die auch die Weiterentwicklung der WKA berücksichtigen, unbeachtet. So hat nämlich das Bayerische Landesamt für Umwelt 2016 festgestellt, dass die Schattenwurfgrenze in Abhängigkeit der Größe einer WKA bis zu 1.400 m weit reicht.

Würde der RGB für die von ihm selbst definierte Musteranlage mit 200 m Höhe die Schattenwurfgrenze tatsächlich bei 1.400 m ansetzen, dann müsste die Potentialfläche verkleinert werden.

Das unterbleibt aber und ist scheinbar auch nicht gewollt.

IV. Abstand von 1.000 m zur Wohnbebauung reicht nicht für den Schallschutz

Dass der RGB sich auf Dokumente aus 1997 bezieht, deren Vorgaben für Abstände auf veralteten Erkenntnissen beruhen und für moderne, größere WKA nicht ausreichend sind, wurde in der Vergangenheit sowohl gegenüber der Politik als auch dem RGB bereits ausgiebig thematisiert.

Die Abwägung im Erörterungsdokument auf Seite 2458 zu Zeile 6529 lässt aber erhebliche Zweifel daran aufkommen, dass der RGB sich selbst mit den geschilderten Zusammenhänge inhaltlich auseinandergesetzt hat:

Der Regionalverband hat sich mit der Problematik des Infraschalls ausführlich auseinandergesetzt (siehe angegebenen Bezug). Den Einwänden ist darin zuzustimmen, dass die Wirkungen des Infraschalls wissenschaftlich noch nicht vollständig aufgearbeitet sind. Die aktuelle DIN 45680 berücksichtigt die Wirkungen des Infraschalls noch nicht vollständig. Eine überarbeitete Version der DIN liegt jedoch weiterhin nicht vor.

Nach den gegenwärtig vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen ist jedoch nicht davon auszugehen, dass Infraschall jenseits von 250 m zu erheblichen Belästigungen führt und darum jenseits dieses Schwellenwerts keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten ist. Dieser Abstand wird jedoch durch die nach dem Plankonzept ohnehin geltenden Schutzabstände eingehalten. Der Regionalverband hält es vor diesem Hintergrund nicht für angezeigt, eigene Schutzabstände zum Schutz vor Infraschall vorzusehen. Diese Einschätzung steht im Einklang mit der Rechtsprechung, die ebenfalls davon ausgeht, dass der von modernen Windenergieanlagen erzeugte Infraschall ebenso wie der von natürlichen Quellen erzeugte Infraschall – Wind, Meeresbrandung – die Schwelle der Belastung nicht überschreitet (so zuletzt Bay. VGH, Beschl. V. 21.06.2016 – 22 ZB 16.24, juris-Rn. 20; Hess. VGH, Urt. V. 26.09.2013, 9 B 1674/13 Rn. 30; so auch OVG Lüneburg, Urt. V. 18.05.2007, 12 LB 8/07 Rn. 72). Die Einschätzung des Regionalverbandes wird durch den Windenergieerlass des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 24.02.2016 nicht in Frage gestellt, sondern bestätigt. Dort wird ausgeführt, für Schallwellen im Infraschallbereich unter 8 Hz sei durch Messungen an verschiedenen Anlagentypen nachgewiesen, dass dieser Schall in den für den Lärmschutz im hörbaren Bereich notwendigen Abständen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. Im Übrigen wird für tieffrequente Geräusche auf die in der TA Lärm vorgesehenen Mess- und Beurteilungsverfahren verwiesen, die in der DIN 45680, Ausgabe März 1997 und dem zugehörigen Beiblatt 1 festgelegt sind und die auch der Regionalverband bei seiner Planung und der Festlegung von Mindestabständen berücksichtigt hat.

Wie sonst ist zu erklären, dass der RGB Infraschall – also nicht hörbaren Schall – mit für den hörbaren Schall vorgesehenen Mitteln bewertet?

Da hilft weder der Verweis auf den Niedersächsischen Windenergieerlass aus 2016 noch auf die auch im Windenergieerlass referenzierte TA-Lärm, die in der Tat noch auf dem Stand von 1998 ist.

Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) jedenfalls ist zwischenzeitlich zu der Erkenntnis gelangt, dass die Weiterentwicklung der WKA von der aktuellen TA-Lärm nicht ausreichend berücksichtigt wird. Daher hat die LAI das Interimsverfahren eingeführt, um Schallimmissionen von WKA mit mehr als 30 m Höhe prognostizieren zu können, und hat mit Stand vom 30.06.2016 die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ verfasst.

Dort heißt es in der Einleitung:

*„Bei der Entscheidung über die Genehmigung von WKA ist auf der Grundlage der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)) von der zuständigen Immissionsschutzbehörde zu prüfen, ob die Anforderungen des Immissionsschutzrechts in Bezug auf Geräusche von den Anlagen eingehalten werden, ggf. ist die Genehmigung mit entsprechenden Nebenbestimmungen zu versehen.
In den nachfolgenden Hinweisen werden die Anforderungen der TA Lärm an die Durchführung von Immissionsprognosen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WKA durch eine vorläufige Anpassung des Prognosemodells auf Basis neuerer Erkenntnisse konkretisiert. Zur Ermittlung der Eingangsdaten für die Immissionsprognose werden Erkenntnisquellen benannt. Darüber hinaus werden Empfehlungen zur messtechnischen Überprüfung der im Genehmigungsverfahren festgelegten Werte gegeben.“*

Die LAI hat diese Hinweise am 5./6. September 2017 beschlossen und anschließend der Umweltministerkonferenz (UMK) vorgelegt. Die Hinweise wurden auf der Sitzung der UMK im November 2017 zur Kenntnis genommen und damit akzeptiert.

In Niedersachsen hat das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz eben diese "Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit dem RdErl. d. MU v. 21.1.2019 - 40500/4.0-1.6 – VORIS 28500 – eingeführt (am 06.02.2019 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 06/2019 veröffentlicht).

Damit ist klar, dass 1.000 m Abstände zur Wohnbebauung nicht ausreichend sein werden.

Die LAI-Hinweise dürften auch dem RGB bekannt sein. Dennoch verweist er nur auf die TA-Lärm aus 1998, ignoriert also auch hier neuere Erkenntnisse, und verlagert ansonsten die Entscheidung über einzuhaltende Abstände wiederum auf den LK WF.

V. Vorhandene Richtfunkstrecken werden nicht berücksichtigt

Es gab im Bereich des RGB Potentialflächen, die von Richtfunkstrecken gekreuzt wurden und deshalb nicht als Vorranggebiet in Frage kamen.

Auch das Gebiet Ahlum 01 wird von mehr als 10 Richtfunkstrecken gekreuzt. Zwei dieser Strecken sind darüber hinaus im aktuell gültigen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sickte zusammen mit erforderlichen Abständen ausgewiesen.

Zu einer entsprechenden Einkürzung von Ahlum 01 hat das aber nicht geführt.

Es entsteht der Eindruck, als würde der RGB mit unterschiedlichen Maßstäben an die Bewertung von Richtfunkstrecken herangehen.

Zumindest wird auch hier wieder die Entscheidung auf den LK WF verlagert.

VI. Verortung des Gebiets in Bezug auf umliegende Orte und den Vilgensee

Es fällt an mehreren Stellen im Erörterungsdokument auf, dass der RGB sich nicht über die exakte räumliche Lage von Ahlum 01 im Klaren zu sein scheint.

So ist z.B. auf Seite 2454 in Zeile 6524 in der Abwägung des RGB zu lesen:

Das angesprochene Landschaftsschutzgebiet "Vilgensee" befindet sich nicht inmitten des geplanten Vorranggebiets, sondern einige 100 m südlich des Gebiets. Erhebliche Beeinträchtigungen könnten im Ergebnis der Umweltprüfung in Kap. 3 des Gebietsblattes sicher ausgeschlossen werden. Das Landschaftsschutzgebiet steht dem geplanten Vorranggebiet somit ebenfalls nicht entgegen.

Es ist zwar richtig, dass der Vilgensee sich in - „nur“ möchte man im Interesse der Rotmilane hinzufügen - „einigen 100 m“ Entfernung zu Ahlum 01 befindet. Allerdings nicht wie behauptet südlich sondern östlich davon.

Nebenbei bemerkt: Einige Zuwegungen zum Vilgensee, der auch ein Naherholungsgebiet darstellt, befinden sich aber durchaus inmitten des geplanten Vorranggebiets.

Ein weiteres Beispiel findet sich auf Seite 2460 in Zeile 6532:

Schattenwurf

Bisher sind die Ortsränder von Ahlum und Dettum unverbaut und erlauben eine herrliche Sicht auf das weitestgehend unbelastete Landschaftsbild.

Ihre Empfehlung:

"Als Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen sollte die Anlage von Gehölzstreifen oder Hecken entlang der Ortsränder von Ahlum und Dettum zur Sichtverschaltung geprüft werden".

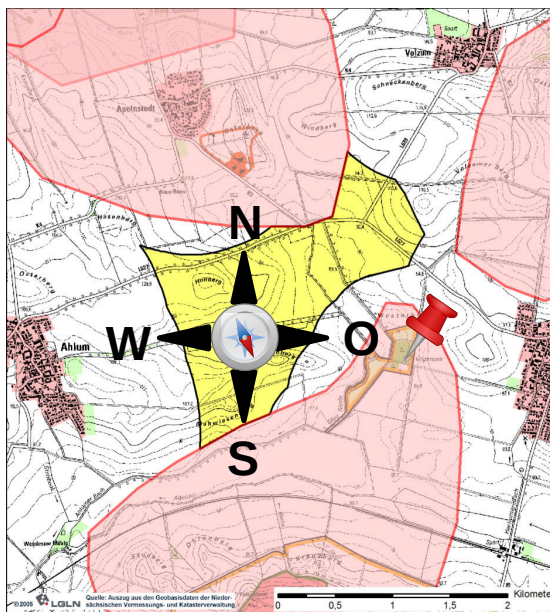
Den ansässigen Bürgern wird die heutige herrliche Sicht in Richtung Elm, Asse und Oder genommen. Die Interessen der betroffenen Bürger werden übergangen. Hier soll ein Eingriff auf die persönliche Gestaltung von Haus und Garten vorgenommen werden. Die Empfehlung ist ungeeignet.

Hinweis(e) wird/werden zur Kenntnis genommen

Das geplante Vorranggebiet geht nicht mit einer Verbauung der Ortsränder einher. Ferner wird der Blick in die Landschaft lediglich in Richtung Süden bzw. Südwesten beeinträchtigt. Derartige Beeinträchtigungen sind jedoch im Zusammenhang mit der Windenergienutzung allerorts zu erwarten und können der im Außenbereich privilegierten Windenergienutzung nicht entgegengehalten werden.

Bei den Empfehlungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen handelt es sich lediglich um Hinweise für nachgelagerte Planungsebenen. Derartige Maßnahmen entziehen sich der Ebene der Regionalplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsverfahren festgesetzt. Sie können in diesem Zusammenhang mit der Bevölkerung vor Ort abgestimmt werden.

Die hier vom RGB vorgenommene Verortung trifft auf Apelstedt und Volzum zu. Der private Einwender bezog sich aber auf Ahlum und Dettum. Auf den Karten des RGB ist unschwer zu erkennen, dass Ahlum 01 östlich von Ahlum und westlich von Dettum liegt.



Es drängt sich die Frage auf, ob diese fehlerhaften Verortungen auch bei den vom RGB vorgenommenen Abwägungen stattgefunden und dadurch zu falschen Ergebnissen geführt haben.